Satzung des Deutschen Ärztechors

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Deutscher Ärztechor. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Chormusik von Laien auf möglichst hohem künstlerischem Niveau.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Erarbeitung und öffentliche Darbietung von Chormusik unter professioneller Leitung, durch Sängerinnen und Sänger hauptsächlich aus medizinischen Berufen.
- (3) Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln aus der Vereinstätigkeit durch das Abhalten von Wohltätigkeitskonzerten zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder anderer steuerbegünstigter Körperschaften, die insbesondere medizinisches und/oder soziales Engagement im Sinne gemeinnütziger Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung zeigen oder mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keinerlei politische Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Solistengagen, Dirigentengagen, Gehälter für Aushilfskräfte etc.) begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die Vereinszwecke und damit verbundene Aufgaben zu fördern und zu unterstützen. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche stimmbegabte Person werden, die das 18.Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder sind Mitwirkende des Chors. Sie sollen in der Regel einem medizinischen oder medizinassoziierten Beruf angehörig oder in der Ausbildung dazu sein.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, aber die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Verein erworben haben.
- (5) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag per E-Mail, Fax oder auch schriftlich an den Vorstand erworben, der über die Aufnahme entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austrittserklärung,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Vereins.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle weitergehenden Ansprüche an den Verein.

- (7) Die Austrittserklärung ist zum Ende des laufenden Kalenderjahrs zulässig und muss dem Vorstand per E-Mail, Fax oder schriftlich zum 30. September zugegangen sein.
- (8) Mitglieder können nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - b) ehrenrühriges oder in grober Weise unkameradschaftliches Verhalten,
 - c) Verzug in Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift,
 - d) mangelnde Eignung für den Chor (gilt nur für aktive Mitglieder).

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5 Chor

(1) Über die Zusammensetzung des Chors gibt sich der Verein besondere Richtlinien, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Richtlinien über die Zusammensetzung des Chors werden in einer Chorordnung festgelegt.

§ 6 Beiträge

- (1) Über das Erheben und die Höhe der Beiträge gibt sich der Verein besondere Richtlinien, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahrs im Voraus bis zum 31.01. zu entrichten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen von Proben und Konzerten von den Teilnehmern angemessene Seminarbeiträge zu erheben. Für Mitglieder des Vereins sollen die Seminarbeiträge deutlich geringer sein als für teilnehmende Nicht-Mitglieder.
- (4) Für Zuwendungen an den Verein außerhalb von Mitgliedsbeiträgen und 3 Seminarbeiträgen stellt der Vorstand auf Wunsch Spendenbescheinigungen aus.

§ 7 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein stellt die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben aus seinen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Seminarbeiträgen, Einnahmen aus Konzertveranstaltungen, Zuschüssen und Spenden bereit.
- (2) Über die Aufteilung der Bezahlung von Solisten und anderen Kosten im Rahmen von gemeinsamen Konzerten mit Orchestern entscheidet der Vorstand in einvernehmlichen Absprachen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Geschäfte des Vereins werden von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung geführt.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung im Rahmen ihrer Tätigkeit aus den Mitteln des Vereins. Dabei ist auf Sparsamkeit zu achten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Möglichst einmal im Jahr im Rahmen einer Vorbereitungsphase für ein Konzert hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Für den Fall, dass in einem Jahr kein Konzert stattfindet, soll die Mitgliederversammlung im folgenden Jahr während einer Vorbereitungsphase eines Konzerts stattfinden. Die Versammlung findet dann am Ort der Proben oder in dessen Nähe statt. Sollte auch im dritten Jahr kein Konzert stattfinden, kann die Jahreshauptversammlung dann in diesem Jahr auch außerhalb einer Vorbereitungsphase online stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn die Belange des Vereins es erforderlich machen oder wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer angemessenen Frist von mindestens 60 Kalendertagen (Datum der E-Mail-Versendung bzw. Datum des Poststempels) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die jeweils zuletzt bekannte Adresse. Soweit keine E-Mail-Adresse bekannt ist, erfolgt die Einladung per Fax oder per Post.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dieser Satzung die Entscheidungsbefugnis nicht auf andere Vereinsorgane übertragen worden ist. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für
 - a) Genehmigung und Behandlung der Tagesordnungspunkte,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - d)Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Kalendertage vor der Versammlung per E-Mail, per Fax oder schriftlich mitzuteilen. Sie werden in der Tagesordnung unter dem Punkt "Verschiedenes" behandelt. Später eingegangene, vor allem in der Versammlung selbst gestellte Anträge, können nur berücksichtigt werden, wenn ein Fall der Dringlichkeit vorliegt; hierüber entscheidet die Versammlung. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (8) Die Tagesordnung kommt in der genehmigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Den Rednern zur Tagesordnung wird in der Reihenfolge der Meldungen das

Wort erteilt. Der Versammlungsleiter kann stets außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller erhalten als erste und letzte das Wort. Auch Bemerkungen zur

Geschäftsordnung und Fragestellungen zur Sache bedürfen der Worterteilung außerhalb der Reihenfolge der vorgemerkten Redner.

- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (10) Jedes aktive Vereinsmitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins oder Beschlüsse zur Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bestimmungen über Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder zur Satzungsänderung finden sich in den §§ 13 und 14.
- (11) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (12) Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden sowie 3-5 weiteren Mitgliedern, die als Fachvorstände die erforderlichen Aufgabenbereiche abdecken. Die Aufgabenbereiche werden vom amtierenden Vorstand festgelegt. Eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich.
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei beide jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
- (3) Aus jeder Stimmlage des Chors bestimmen die Sängerinnen und Sänger der jeweiligen Stimmlage bis zu drei Vereinsmitglieder als Stimmsprecher. Diese gehören als Beiräte zum erweiterten Vorstand. Sie haben eine beratende Funktion ohne Stimmrecht. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist eine Ersatzwahl erforderlich. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann ein kommissarisches Vorstandmitglied durch die verbliebenen Mitglieder des Vorstands bestimmt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 60 Kalendertagen sollte eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder auch per Telefon oder E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Verwaltung des Vereinsvermögens wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Durchführung außerordentlicher Prüfungen verlangen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung mitgeteilt wurde. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen wird an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft

übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 14 Abänderung der Satzung

- (1) Eine Beschlussfassung über die Änderung der §§ 2, 3, 13 oder 14 dieser Satzung ist nur möglich, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung mitgeteilt wurde. Zur Beschlussfassung dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der übrigen Paragrafen der Satzung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in den §§ 2 und 3 genannten gemeinnützigen Zwecke oder die Gemeinnützigkeit insgesamt betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts. Entsprechend den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen

Mittwoch, 14.09.2016 in Lübeck

Dienstag, 09.05.2017 in Joachimsthal / Brandenburg

Dienstag, 27.09.2022 in Bad Staffelstein